

Satzung für die Schulspeisung im Landkreis Dahme-Spreewald

Gemäß §§ 5 Abs. 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 113 Abs. 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch Beschluss vom 10.05.2000 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderung vom 12.02.2003, am 01.03.2003 in Kraft getreten.
2. Änderung vom 16.02.2005, am 01.01.2005 in Kraft getreten.
3. Änderung vom 09.07.2008, tritt am 01.09.2008 bzw. 01.01.2009 in Kraft.

§ 1

Grundsatz

Die Satzung regelt die Bereitstellung von Schulspeisung an den Schulen in kreislicher Trägerschaft.

§ 2

Einzubeziehende Schulen

- (1) An den in der Trägerschaft des Landkreises Dahme-Spreewald stehenden
 - allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 und
 - an Ganztagschulen
 wird mit Ausnahme der Sonnabende an den Schultagen eine warme Hauptmahlzeit bereitgestellt.
- (2) Zusätzlich wird für die Schüler der folgenden Bildungsgänge
 - Sek. II Schule mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Sehen“ Königs Wusterhausen,
 - Sek. II Friedrich-Wilhelm-Gymnasium Königs Wusterhausen,
 - Friedrich-Schiller-Gymnasium Königs Wusterhausen,
 - Humboldt-Gymnasium Eichwalde
 - Paul-Gerhardt-Gymnasium Lübben,
 eine warme Hauptmahlzeit bereitgestellt.

§ 3

Durchführung der Schülerspeisung

- (1) Die Schulspeisung erfolgt
 - a) durch Lieferung von Speisen durch den Caterer zur Portionierung und Ausgabe durch eigenes Personal des Landkreises in der Schule oder
 - b) durch Lieferung von Speisen durch einen vertraglich gebundenen Gewerbetreibenden (Caterer) an die Schule, der durch eigene Ausgabekräfte an der Schule die Speisen portioniert und an die Schüler ausgeben lässt.
- (2) Unabhängig von der Schulspeisung wird die Teilnahme an der Trinkmilchversorgung durch die Schule gesichert. Das Angebot richtet sich hierbei nach der tatsächlichen Nachfrage.

§4

Elternbeteiligung

- (1) Die Kosten der Trinkmilchversorgung sind nicht Bestandteil der Kosten für die Schulspeisung und von den Eltern (Sorgeberechtigten) vollständig zu tragen.
- (2) Zu den Kosten der Schulspeisung werden die Eltern zivilrechtlich herangezogen (Elternbeitrag). Die Eltern haben pro Essenportion im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. a den zwischen Caterer und Landkreis vertraglich vereinbarten Ausgabepreis und die Kosten für die Ausgabe durch Personal des Landkreises in Höhe von 0,15 € / Portion zu entrichten.
- (3) Erfolgt die Schulspeisung durch Lieferung von Speisen eines Caterers im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. b, der diese durch eigene Ausgabekräfte in der Schule portioniert und an

die Schüler ausgeben lässt, tragen die Eltern pro Essenportion den zwischen Caterer und Landkreis vertraglich vereinbarten Abgabepreis, der die Ausgabekosten enthält.

- (4) Der Elternbeitrag ist lediglich bis zur Höhe von maximal 1,80 € zu leisten. Den Differenzbetrag zu den tatsächlichen Zubereitungs- und Abgabepreisen einschließlich Ausgabekosten trägt der Landkreis.
- (5) Der Schulträger informiert die Eltern der jeweiligen Schule zu Beginn des Schuljahres über die tatsächlichen Kosten der Schulspeisung und den für das Schuljahr zu entrichtenden Elternbeitrag.

§ 5

Erhebung der Elternbeiträge

- (1) Der Elternbeitrag ist im voraus für den folgenden Monat/Woche zu entrichten. Er ist unmittelbar an die Schule oder den Caterer der Schulspeisen zu zahlen.
- (2) Der Caterer der Schulspeisung entscheidet in Absprache mit der Schule und dem Schulträger, wie er die Teilnahme an der täglichen Schulspeisung organisiert.

§ 6

Teilnahme Dritter an der Schulspeisung

- (1) Lehrern, Mitarbeitern sowie Gästen der Schule wird die Möglichkeit der Teilnahme an der Schulspeisung eingeräumt soweit dadurch die Essenversorgung der Schüler in den unter § 1 genannten Schulen nicht gefährdet ist.
- (2) Von dem genannten Personenkreis unter Abs. 1 sind die vollen Kosten für die angebotene Hauptmahlzeit bzw. der Speisenherstellerabgabepreis zu entrichten.

§ 7

Erlass der Elternbeteiligung

Die Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung kann auf Antrag gänzlich erlassen werden, wenn die Eltern Empfänger von laufenden Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, von Wohngeld sowie Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz sind.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Schulspeisung im Landkreis Dahme-Spreewald vom 19.09.1996 außer Kraft.